

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

**Bekanntmachung
Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Schaumburg**

Der Kreistagsabgeordnete Heinrich Oppenhausen, An der Spille 9, 31552 Apeln ist am 09.06.2014 verstorben. Der Sitz von Herrn Oppenhausen ist auf Herrn Wolfgang Kölling, Molke-reistraße 6, 31867 Lauenau übergegangen.

Den Übergang des Sitzes gebe ich gemäß § 44 des Nieder-sächsischen Kommunalwahlgesetzes öffentlich bekannt.

Stadthagen, den 17.06.2014

Der Kreiswahlleiter
für die Kommunalwahlen
im Landkreis Schaumburg
Jörg Farr

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzge-
bietes für die Wassergewinnungsanlage Roter Born im
Landkreise Schaumburg**

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetz – WHG- vom 31.07.2009 (BGBl. 2585) in Verbindung mit § 91 des Nds. Wassergesetz –NWG – vom 19.02.2010 (NGVBl. S. 64) den zurzeit geltenden Fassungen wird verordnet:

§ 1 Veranlassung

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage Quelle Roter Born der Stadtwerke Rinteln wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Was-serversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allge-meinheit festgesetzt.

§ 2 Gliederung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- I (Fassungsbereich),
- II (engere Schutzzone),
- III (weitere Schutzzone).

§ 3 Schutzgebietsabgrenzung

(1) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes Roter Born und seiner Schutzzonen sind in der veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt.
(Karte ist im Anschluss an Seite 57 als Anlage 1 beigefügt)

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schut-zonen ergeben sich aus den Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Gewinnungsanlage näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich beim Land-kreis Schaumburg, der Stadt Rinteln und den Stadtwerken Rinteln.

(3) Ausfertigungen dieser Verordnung und der Karten können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlun-gen betreten werden, die erforderlich sind,

- a) zur Pflege der Schutzzonen,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewin-nungsanlagen sowie

c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung und Unterhal-tung der Wassergewinnungsanlage.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schäd-lingbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Gras-narbe erforderlich ist.

(3) Im Übrigen sind das Betreten der Schutzzone I durch Un-befugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verbo-ten.

(4) In den Wasserschutzgebietszonen II und III sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (g) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechts-vorschriften bleiben unberührt.

	II	III
Abwasser		
1 Einleiten von Abwasser in den Untergrund	v	v
2 Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewäs- ser, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemein- gebrauchs gem. § 73 NWG	v	v
3 Bau und Betrieb von Abwasserleitungen	v	v
4 Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	v	v
Land- und Forstwirtschaft		
5 Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlamm- kompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Ab- wässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung	v	v
6 Aufbringen von organischen Düngemitteln sowie von unbehandelten oder behandelten Bioabfällen (z. B. Gülle, Jauche, Silosickersaft, Geflügelkot und Gärsubstraten aus Biogasanlagen, Stallmist oder Kompost)	v	v
7 Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger	g	g
8 Nutzungsänderungen		
8.1 Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen		
8.1.1 Zur Umwandlung der Nutzungsart	v	v
8.1.2 Zu sonstigen Zwecken	v	v
<i>Ausnahme:</i> Hiebmaßnahmen im erforderlichen Umfang, wenn der Kahlschlag in geschädigten Beständen aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist.	-	-
8.2 sonstige Nutzungsänderungen	v	v
9 Lagern und Zwischenlagern von Wirtschaftsdün- ger und Sekundärrohstoffdünger	v	v
10 Anwenden von Herbiziden.	g	g
11 Dauerpferche oder Freilandhaltung	v	v
12 Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	v	v
Wassergefährdende Stoffe		
13 Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wasser- gefährdenden Stoffen gemäß § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtun- gen	v	v
14 Befördern und Transport wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG	v	v
Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen		
15 Ausbau von befestigten forst- oder landwirtschaft- lichen Wirtschaftswegen	g	g
16 Verwenden von Baustoffen bei Baumaßnahmen im Freien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können.	v	v

		II	III
17	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v
18	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	v	v
19	Anlage von Tontaubenschießständen	v	v
20	Betreiben von Motorsport	v	v
21	Anlegen von Friedhöfen oder Grabstätten	v	v
22	Neuanlage von Dränen oder Vorflutern	v	g
23	Erdaufschlüsse, von mehr als 1m Tiefe;	v	g
	<u>Ausnahme:</u> Zur forstwirtschaftlichen Standorterkundung notwendige Aufschlüsse	-	-
24	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	v	g
25	Durchführen von Sprengungen	v	v
26	Bohrungen	v	v
	<u>Ausnahmen:</u> Für die öffentliche Wasserversorgung und forstwirtschaftliche Standorterkundungen notwendige Bohrungen, wenn die Bohrungen ordnungsgemäß ausgebaut, und nach Aufgabe der Nutzung unverzüglich entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik verfüllt werden.	-	-

§ 5 Aufzeichnungen

(1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit, die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr (P2O5), den nach § 3 Absatz 3 der Düngeverordnung (DüV) ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragerwartung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren.

(2) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach Abs. 1 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 6 Genehmigungen und Befreiungen

Genehmigungen für beschränkt zulässige Handlungen oder Anlagen sowie Befreiungen von Verboten nach dieser Verordnung erteilt der Landkreis Schaumburg nach § 52 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz.

§ 7 Bestandsschutz

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

§ 8 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörde und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, zum Beispiel Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen.

(2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 9 Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen

(1) Beschränkt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar und diese Beschränkung ist nicht durch eine Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz oder andere Maßnahmen zu vermeiden oder auszugleichen, sind die Stadtwerke Rinteln verpflichtet, Entschädigung zu leisten (§ 52 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz). Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß der §§ 96 - 99 des Wasserhaushaltsgesetzes vom Landkreis Schaumburg festgesetzt, wenn zwischen den Stadtwerken Rinteln und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

(2) Eine Ausgleichszahlung nach § 52 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 93 des Niedersächsisches Wassergesetzes ist zu leisten, wenn eine der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Verordnung verstößt.

§ 11 Inkrafttreten und Aufhebung der alten Verordnung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung der Bezirksregierung Hannover zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Strücken-Hohenrode“ im Landkreis Schaumburg vom 23.01.1987 aufgehoben.

Stadthagen, 25.06.2014

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Schaumburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung gilt für alle Oberschulen, Förderschulen, den Sekundarbereich I der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen in der Trägerschaft des Landkreises Schaumburg.

Artikel II

§ 2 entfällt.

Artikel III

§ 2 a wird zu § 2 und erhält folgende Fassung:

Schulbezirke für die Oberschulen

I. Oberschule Bückeburg

Anlage 1:

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Roter Born im Landkreise Schaumburg
(Amtsblatt Seite 51)

